

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 4 F 356/19 (AG Esslingen) -

Das Sachverständigengutachten des Psychiaters Michael G [REDACTED] im Verfahren 4 F 356/19 am Amtsgericht Esslingen ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Der Sachverständige nimmt irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar.

Zunächst ist anzumerken, dass Michael G [REDACTED] weder den Hausbesuch noch die Exploration der Eltern selbst durchgeführt hat, sondern an den Diplom-Psychologen J. S [REDACTED] delegiert hat, dessen vollständiger Name der Gerichtsakte nicht beiliegt. Damit hat G [REDACTED] faktisch die Gutachtenerstellung an S [REDACTED] delegiert. Dies stellt einen erheblichen Verstoß gegen die Pflichten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen dar. Der gerichtlich bestellte Sachverständige G [REDACTED] hat durch seine eigenmächtige, nicht mit dem Gericht abgestimmte Delegation an S [REDACTED], die über Hilfstätigkeiten weit hinaus geht, seinen Vergütungsanspruch weitestgehend verloren.

Im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ von Dr. Joseph Salzgeber heißt es wortwörtlich: „Gemäß § 407 a Abs. 2 ZPO darf der beauftragte Sachverständige von sich aus keinen anderen Sachverständigen beauftragen, das Gutachten an seiner Stelle alleinverantwortlich zu erstellen, auch nicht, wenn der beauftragte Sachverständige die Ausführungen des Kollegen genehmigt und mit seiner Unterschrift mitträgt. Ein solches Tun wäre ein Verstoß gegen die Beweisanordnung bei der Übertragung des Gutachtenauftrags und stünde damit dem allein dem Familiengericht obliegenden Hoheitsakt entgegen.“¹

Darüber hinaus ist im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ von Salzgeber zu lesen: „Einem Sachverständigen darf nicht die freie Auswahl eines

¹ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 45 f.

gleichverantwortlichen Mitgutachters überlassen werden, ohne dass sich das Gericht zuvor über die Qualifikation des Mitgutachters ein Urteil bilden kann.“²

Zudem steht im entsprechenden Standardwerk ausdrücklich: „Der Sachverständige hat die Kernarbeiten selbst durchzuführen. Dazu gehören das Sammeln von Befundtatsachen, die Prüfung der Vollständigkeit, die wissenschaftliche Auswertung der Arbeitsergebnisse“³.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige verfügt offensichtlich über eklatante Wissenslücken bereits bei seiner eigenen Tätigkeit, nämlich dem Gutachterwesen, insbesondere im Hinblick auf die Rechte und Pflichten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen.

Dem vermeintlichen Sachverständigen ist es im von ihm unterzeichneten, jedoch von ihm mangels Anwesenheit beim Hausbesuch und der Exploration der Eltern in essenziellen Teilen nicht selbst verfassten Gutachten nicht gelungen, eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung durch die Eltern aufzuzeigen. Dass die Kindeseltern den Idealvorstellungen des Sachverständigen nicht entsprechen, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60,

² Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 46.

³ ebd., S. 47.

79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Ein Teilentzug der elterlichen Sorge ist im vorliegenden Fall nicht indiziert. Den Eltern ist vollumfänglich die Entscheidung über die Gesundheitsfürsorge und die Wahrnehmung etwaiger Unterstützungsleistungen zu belassen. Eine Übertragung an Dritte ist nicht erforderlich.

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage.
München: Beck.